

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration zur Änderung der VwV-Integration

Vom 14. Februar 2018 - Az.: 41-5913.1-001.01 -

Die VwV-Integration vom 12. August 2013 (GABl. S. 397), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. September 2016 (GABl. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2.7.1 werden nach dem Wort „Migrationshintergrund“ folgende Wörter eingefügt „; ausgenommen davon ist die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung, die durch die VwV Integrationsmanagement gefördert wird“.

b) Nummer 3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon sind die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5 ausschließlich die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.“

c) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 sind die Angabe „2013 oder 2014“ durch die Angabe „2014 oder 2015“ und die Wörter „zum Antragszeitpunkt noch nicht beendet ist“ durch die Wörter „im Jahr 2017 oder später endet“ zu ersetzen.

b) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2016“ durch die Angabe „13. April 2018“ ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 4.5 angefügt:

„4.5 Abweichend von Abschnitt D Nummer 2.1 können Maßnahmen von Stadt- und Landkreisen sowie Großen Kreisstädten nach Abschnitt A Nummer 2.2.1 im Anschluss an den Ablauf des nach Nummer 4.4 geförderten vierten Förderjahres ein fünftes Förderjahr gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 20 000 Euro, bei einem geringeren Stellenumfang als 100 % durch eine dem bisher geförderten Stellenumfang prozentual entsprechende Höhe der Festbetragsfinanzierung. Zur Verlängerung der Förderung ist entsprechend Abschnitt D Nummer 5.1 ein Antrag mit dem auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformular in schriftlicher Form bei der L-Bank bis zum 13. April 2018 einzureichen. Auch im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts D.“

2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.5 In Abweichung von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO können auch solche Maßnahmen ab dem 1. Januar 2018 gefördert werden, mit denen frühestens im Jahr 2017 begonnen wurde.“

b) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Anträge sind mit den auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformularen in schriftlicher Form bei der L-Bank einzureichen. Anträge müssen bis zum 13. April 2018 gestellt werden.“

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den 14.02.2018

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Ministerialdirektor